

Satzung der LG Glinde e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 6.10.1989 in Glinde gegründete Laufgemeinschaft trägt den Namen LG Glinde e.V..
2. Sie hat ihren Sitz in Glinde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Dauerlaufens als Grundsportart sowie die Förderung, Durchführung und Verbreitung von allen leichtathletischen Disziplinen nicht nur des gesunden, sondern auch des zivilisationsgeschädigten und kreislaufkranken Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder sowie durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Lehrgängen und Tagungen. Der Verein ist parteipolitisch, wirtschaftlich, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) minderjährigen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Er kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie sind beitragsfrei.
3. Die Mitglieder unter a),b) und d) sind stimmberechtigt und für Ämter wählbar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austrittserklärung minderjähriger Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Austritt ist nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten und Ordnungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Der Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.
5. Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aktivitäten des Vereins angemessen zu fördern und die Satzung und die Ordnung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 7 Beiträge

Der laufende Mitgliedsbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge bzw. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie 1 Erziehungsberechtigter für ein minderjähriges Mitglied.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Stimmrecht haben nur Anwesende.
Für Minderjährige gilt: 1 anwesender Erziehungsberechtigter für ein minderjähriges Mitglied.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

für a) u. b) können Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, die nicht in die Satzung gehören, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die schriftlich vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen wird.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
Liegen die Voraussetzungen gem. Punkt 3a oder 3b vor, muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen durchgeführt werden.
Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Pressewart

sowie weiteren bei Bedarf vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu berufenden Vorstandsmitgliedern.

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder a) bis einschließlich c).
3. Vorstand im Sinne des Paragraf 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Regel durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte

der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied, welches ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes insbesondere gehören:
 - a) Leitung des Vereins
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte und die Finanzen des Vereins zuständig.

§ 12 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlen

In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt:

1. in den Jahren mit gerader Endziffer
 - der 1. Vorsitzende
 - der Sportleiter
 - der Schriftführer
 - der stellvertretende Jugendleiter
 - der Kassenprüfer I (direkte Wiederwahl nicht möglich)
2. in den Jahren mit ungerader Endziffer
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Pressewart
 - der Jugendleiter
 - der Kassenprüfer II

Die Wiederwahl ist zulässig, mit Ausnahme des Kassenprüfers I.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der ursprünglichen vorgesehenen Amtszeit statt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr zweimal, davon das letzte Mal spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Prüfungsbericht ist dem Vereinsvorstand mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin zuzuleiten.

§ 15 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für wichtige Aufgaben ständig arbeitende Ausschüsse wählen. Für zeitlich begrenzte Vorhaben kann der Gesamtvorstand vorübergehend notwendige

Ausschüsse einsetzen, wenn deswegen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht nötig erscheint.

§ 16 Ordnung

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, sich und anderen Organen eine Geschäftsordnung zu geben. Sie hat die Möglichkeit, weitere Ordnungen(z.B. Beitragsordnung oder Jugendordnung) zu beschließen.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, für die er nicht verantwortlich ist. Eine Haftung tritt nur ein, wenn dem Verein ein Verschulden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Übungen und Lehrgängen.
Die Haftung ist auf den Umfang der entsprechenden Versicherung begrenzt.
2. Der Verein ist mit seinen Mitgliedern kollektiv über den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. bei einer Versicherungsgesellschaft versichert.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur vorgenommen werden, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschlossen hat - oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Glinde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Ausdauersports verwendet werden darf.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Errichtung der Satzung nebst Änderungen ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Februar 1990 und am 12. Januar 2001 zu Glinde beschlossen worden.

Glinde, den 12.01.2001